

## Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht**

Dresden, den 29. Oktober 2018



i.V.  
Wolfram Günther, MdL  
und Fraktion

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht**

#### **A. Zielstellung**

Das aktive und passive Wahlrecht ist das Kernelement politischer Mitwirkung schlechthin und steht grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger zu (Art. 38 GG). Wahlen sollen allgemein sein, das heißt, allen Bürgerinnen und Bürgern eines Staates offenstehen. Dieses menschenrechtliche und verfassungsmäßige Gebot umfasst alle Phasen einer Wahl, von der Informationsbeschaffung im Vorfeld bis hin zur Wahlprüfung.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Zugang zu Wahlen zum Sächsischen Landtag und zu den Kommunalwahlen zu verbessern. Mit ihm sollen strukturelle Hindernisse, die Menschen davon abhalten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, beseitigt werden.

Die sächsischen wahlrechtlichen Bestimmungen schließen all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht aus, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Zum Stichtag 30. Juni 2013 sind in Sachsen 4.512 Personen gemäß § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen (siehe Drs. 5/12468).

Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Ausschlusstatbestände nicht zu rechtfertigen. Sie stehen im Widerspruch zu den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist (BGBl. II 2008 S. 1419). Artikel 29 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Weder der Wahlausschluss als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten, noch als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel ist mit diesen Vorgaben vereinbar. Die genannten Ausschlusstatbestände sollen mit diesem Gesetz beseitigt werden.

Es gilt aber nicht nur das Wahlrecht als solches zu gewähren, sondern mit diesem Gesetz sollen auch Vorkehrungen getroffen werden, damit das Wahlrecht tatsächlich ausgeübt werden kann. Die gegenwärtigen wahlrechtlichen Vorschriften, die insbesondere Menschen mit Behinderung die Wahlausübung ermöglichen sollen, greifen zu kurz.

Die Informationen im Vorfeld der Wahl bzw. die Wahlbenachrichtigungen sind von einer Vielzahl von Menschen, wie etwa älteren Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder blinden und sehgeschwachen Menschen nicht oder nur eingeschränkt lesbar und nutzbar. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass die Wahlverfahren so auszugestaltet sind, dass sie für alle Menschen geeignet, zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Ein weiterer Faktor für die Beteiligung an Wahlen ist die Erreichbarkeit der Wahlräume. Gerade im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit des Wahllokales unabhängig vom Besitz eines Kraftfahrzeuges eine zentrale Voraussetzung für die Stimmabgabe.

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit der Wahlräume entfalten keine ausreichende Wirkung. In § 33 Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG) und § 13 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist zwar jeweils geregelt, dass Wahllokale „möglichst“ barrierefrei sein sollen. Dennoch ist nicht in allen Regionen Sachsens gewährleistet, dass die Wahlräume barrierefrei zugänglich sind (siehe Drs. 5/8815). Mit dem Gesetz soll der barrierefreie Zugang zu Wahlräumen gewährleistet werden.

## **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die gegenwärtig im Sächsischen Wahlgesetz, im Sächsischen Kommunalwahlgesetz sowie in der Gemeinde- und Landkreisordnung formulierten Wahlausschlüsse für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist und für Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, beseitigt werden.

Außerdem sollen die Wahlverfahren barrierefrei ausgestaltet werden. Das betrifft sowohl die Informationsbeschaffung zum Ablauf der Wahl im Vorfeld, die Wahlbenachrichtigung als auch den konkreten Wahlgang. Es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, die es auch Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ermöglichen, ihre Wahl selbstbestimmt und selbstständig zu treffen.

Damit soll schließlich Art. 29 UN-BRK umgesetzt werden, der festschreibt, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Die Wahlräume sollen mit ebenfalls barrierefrei zugänglichem öffentlichem Personennahverkehr erreichbar sein.

## **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine.

## **D. Kosten**

Den Kommunen und Landkreisen entstehen Kosten zur Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu den Wahlräumen. Erforderlich sind entweder Umbauten an Immobilien, die im Eigentum der Gemeinden stehen oder die Anmietung von Rampen oder anderen Hilfsmitteln, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen können. Kosten können auch durch die Anmietung barrierefrei zugänglicher Immobilien entstehen, die als Wahlraum genutzt werden können.

Die Kosten für die Schaffung barrierefreier Wahlräume können zum jetzigen Zeitraum nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, wie viele Wahlräume tatsächlich barrierefrei zugänglich sind (siehe Drs. 5/8815). Die Gesamtkosten können erst nach einer noch zu

veranlassenden Erhebung bei den Landkreisen und Kommunen zu den tatsächlich anfallenden Kosten benannt werden.

Die Kosten sind den Kommunen und Landkreisen im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs zu erstatten.

### **E. Zuständigkeit**

Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration; Innenausschuss.

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht**  
**Vom ...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes**

Das Sächsische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 16a Barrierefreiheit“.

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12**

**Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a**

**Barrierefreiheit**

Das Wahlverfahren und die Wahlmaterialien sind barrierefrei zu gestalten.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wählerinnen und Wähler mit Unterstützungsbedarf können sich bei der Stimmabgabe assistieren lassen. Die Freiheit und die Höchstpersönlichkeit der Wahl sind zu gewährleisten.“

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 33**

#### **Wahlräume**

Die Wahlräume sind so auszuwählen, dass sie in zumutbarer Entfernung zu Fuß oder mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar und barrierefrei zugänglich sind. Sie sind barrierefrei einzurichten.“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten“ gestrichen.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Mindeststandards zu Schriftgröße, Schriftart, leichter Sprache und Informationsgehalt der Wahlbenachrichtigung, der Briefwahlunterlagen und der Stimmzettel sowie zur Gestaltung und Ausstattung der Wahlräume,“.

c) In Nummer 15 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. die Gewährung von Assistenz für Wählerinnen und Wähler mit Unterstützungsbedarf sowie über Vorkehrungen zur Gewährleistung der Freiheit und Höchstpersönlichkeit bei der Stimmabgabe.“

7. § 54b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bis zum 31. Dezember 2022 wird dem § 33 Satz 1 auch dann entsprochen, wenn mindestens ein barrierefreier Wahlraum im Wahlkreis in zumutbarer Entfernung zu Fuß oder mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar ist.

(3) Bis zum 31. Dezember 2022 berichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach jeder Wahl dem Gemeinderat und dem Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin, welche Wahlräume nicht barrierefrei zugänglich und nicht mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar waren.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Barrierefreiheit“.

b) Nach der Angabe zu § 65a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65b Übergangsbestimmung“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **„§ 1a**

#### **Barrierefreiheit**

Das Wahlverfahren und die Wahlmaterialien sind barrierefrei zu gestalten.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 13**

#### **Wahlräume**

Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellt die Gemeinde. Die Wahlräume sind so auszuwählen, dass sie in zumutbarer Entfernung zu Fuß oder mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar und barrierefrei zugänglich sind. Sie sind barrierefrei einzurichten.“

4. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wählerinnen und Wähler mit Unterstützungsbedarf können sich bei der Stimmabgabe assistieren lassen. Die Freiheit und die Höchstpersönlichkeit der Wahl sind zu gewährleisten.“

5. § 62 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 4 werden die Wörter „sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten“ gestrichen.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Mindeststandards zu Schriftgröße, Schriftart, leichter Sprache und Informationsgehalt der Wahlbenachrichtigung, der Briefwahlunterlagen und der Stimmzettel sowie zur Gestaltung und Ausstattung der Wahlräume,“.

c) In Nummer 21 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. die Gewährung von Assistenz für Wählerinnen und Wähler mit Unterstützungsbedarf sowie über Vorkehrungen zur Gewährleistung der Freiheit und Höchstpersönlichkeit bei der Stimmabgabe.“

6. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

### **„§ 65b Übergangsbestimmung**

(1) Bis zum 31. Dezember 2022 wird dem § 13 Satz 2 auch dann entsprochen, wenn mindestens ein barrierefreier Wahlraum im Wahlkreis in zumutbarer Entfernung zu Fuß oder mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar ist.

(2) Bis zum 31. Dezember 2022 berichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach jeder Wahl dem Gemeinderat und dem Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin, welche Wahlräume nicht barrierefrei zugänglich und nicht mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar waren.“



### **Artikel 3**

#### **Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung**

§ 16 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Sächsischen Landkreisordnung**

§ 14 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Im Allgemeinen**

Einschränkungen des Wahlrechts sind verfassungs- und völkerrechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Diskriminierende Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts sind stets widerrechtlich. Eine Reihe internationaler Gremien (z. B. das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, das Ministerkomitee des Europarates etc.) hat sich in jüngerer Vergangenheit dafür ausgesprochen, einen Ausschluss vom Wahlrecht, der aufgrund von Annahmen über kognitive Fähigkeiten von Wählerinnen und Wählern bzw. deren Mangel vorgenommen wird, als unzulässige Diskriminierung einzustufen. Klar gegen jeden Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Behinderung hat sich das Ministerkomitee des Europarates in seiner am 16. November 2011 angenommenen Empfehlung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben (CM/Rec(2011)14) ausgesprochen: „3. (...) *Alle Menschen mit Behinderungen, gleich ob sie körperlich, sinnes- oder geistig beeinträchtigt, psychisch oder chronisch krank sind, haben gleichberechtigt mit anderen Bürgern das Recht zu wählen, und dieses Recht sollte ihnen durch kein Gesetz, das ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt, und durch keine richterliche oder sonstige Entscheidung, die auf ihrer Behinderung, kognitiven Funktionsfähigkeit oder angenommenen Fähigkeiten basiert, entzogen werden. Alle Menschen mit Behinderungen sind auch berechtigt, gleichberechtigt mit anderen für öffentliche Ämter zu kandidieren, und dieses Recht sollte ihnen durch kein Gesetz, das ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt, und durch keine richterliche oder sonstige Entscheidung, die auf ihrer Behinderung, kognitiven Funktionsfähigkeit oder angenommenen Fähigkeiten basiert, und auf keine sonstige Weise entzogen werden.*“ [nichtamtliche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte, aktuell 05/2012] Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht für den Gesetzgeber beim Entzug des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen allenfalls einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum, da es sich gerade bei Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung um eine besonders verwundbare Gruppe handele, die in der Vergangenheit erhebliche Diskriminierungen erfahren habe (EGMR, Urteil v. 20.5.2010, Alajos Kiss v. Hungary, Beschwerde Nr. 38832/06).

Artikel 29 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen politische Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt genießen. Die Konvention unterscheidet hierbei nicht zwischen Personen, die die Fähigkeit zur Wahl besitzen und solchen, die sie nicht besitzen. Sie fordert vielmehr eine inklusive, partizipative und nicht-diskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe und stellt die Befähigung und Unterstützung derjenigen in den Vordergrund, die ihrer bedürfen. Ein Ausschluss vom Wahlrecht ist von der UN-BRK nicht vorgesehen und nach ihr auch nicht zulässig. Dies hat der UN-Fachausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen, der nach der UN-BRK für die Überwachung der Konvention zuständig ist, in seinen Stellungnahmen mehrfach klar gestellt. In seiner abschließenden Stellungnahme zu einem Länderbericht Spaniens hat der Ausschuss betont, dass alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung, ihrem rechtlichen Status oder dem Umstand, dass sie sich unter Betreuung befinden, ein Recht haben, gleichberechtigt an Wahlen teilzunehmen (vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), Sixth Session 19 – 23 Septem-

ber 2011, Concluding Observations of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on Spain, Ziffer 47 f., UN Doc. CRPD/C/ESP/CO/1; in diese Richtung hat sich auch schon das Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Fifth Session 11 – 15 April 2011, Concluding Observations of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on Tunisia, Ziffer 5., UN Doc. CRPD/TUN/CO/1; CRPD, geäußert). Eine Reihe von Staaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien, Italien, Österreich und Finnland, sehen keinerlei Beschränkungen des Wahlrechts aufgrund von Behinderungen mehr vor.

In Sachsen sind im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-BRK nach dem Sächsischen Wahlgesetz, dem Kommunalwahlgesetz sowie der Gemeinde- und Landkreisordnung all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und die aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Gegen eine Aufhebung der Beschränkungen des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen können keine durchgreifenden Bedenken geltend gemacht werden. Insbesondere das immer wieder angeführte Argument einer Missbrauchsgefahr hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Zum einen führt auch ein umfangreiches Missbrauchspotenzial wie bei der Briefwahl nicht notwendig dazu, dass solche Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts generell ausgeschlossen würden. Zum anderen führt die Tatsache, dass Unterstützung bei der Ausübung der Wahl benötigt wird, bei anderen Personengruppen nicht zum Ausschluss vom Wahlrecht. § 32 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes (Sächs-WahlG) sowie § 15 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sehen bereits jetzt die Unterstützung durch Dritte von Wählerinnen und Wählern, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, vor. Die Landeswahlordnung (LWO) sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) konkretisieren diese Regelung. Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung und Menschen, die nicht lesen können, sind demnach berechtigt, eine Person zu bestimmen, die beim Kennzeichnen, Falten und bei der Abgabe des Stimmzettels assistiert. Die unterstützende Person darf dazu den bzw. die Wahlberechtigte auch in die Wahlkabine begleiten (§ 48 LWO, § 33 Absatz 2 KomWO).

Aus gutem Grund war die Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte kein Grund, die Möglichkeit zur Briefwahl abzuschaffen oder Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung bzw. Menschen, die nicht lesen können, ihr Wahlrecht zu entziehen. Stattdessen wurden Regelungen getroffen, von denen man annimmt, dass sie Missbrauch wirksam verhindern. So verpflichten die Landeswahlordnung (LWO) sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) die unterstützende Person dazu, sich bei der Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken (§ 48 Absatz 2 LWO, § 33 Absatz 2 KomWO). In den Regelungen zur Briefwahl ist vorgesehen, dass eine unterstützende Person durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt bestätigen muss, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat (§ 53 Absatz 3 LWO, § 39 Absatz 2 KomWO). Nach entsprechenden Änderungen kämen diese Vorkehrungen auch denjenigen zugute, die bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen

sind. Im Übrigen sind aus den EU-Mitgliedstaaten, die bereits jegliche Beschränkung des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen aufgehoben haben, keine wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen bekannt, die auf ein erhöhtes Missbrauchspotenzial hinweisen.

Der Ausschluss der genannten Personengruppen genügt den Anforderungen des Artikels 29 UN-BRK nicht, da er eine möglichst weitgehende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verhindert. Darüber hinaus werden gegenwärtig Menschen mit vergleichbarer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung in Bezug auf ihr Wahlrecht ungleich behandelt. So wird für Personen im fortgeschrittenen Stadium einer dementiellen Erkrankung, die im Vorfeld eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, in der Regel keine Betreuung angeordnet und das Wahlrecht bleibt ihnen daher erhalten. Personen mit ähnlicher Beeinträchtigung aber, die keine Vorsorgevollmacht erteilt haben und für die daher eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde, werden vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dies ist nicht vereinbar mit dem Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz.

Der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und die aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, führt ebenfalls zu nicht zu rechtfertigenden Diskriminierungen. Personen mit dem gleichen Krankheitsbild, die sich in geschlossenen Einrichtungen befinden, aber nicht straffällig geworden sind, behalten ihr Wahlrecht. Wer allerdings in einer solchen Einrichtung untergebracht ist und im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen hat, verliert automatisch das Wahlrecht, obwohl auch für diese Personen selbstverständlich bereits die Einschränkungen des Wahlrechts aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung gelten (§§ 12 Nr. 1, 15 Nr. 2 SächsWahlG, § 16 Absatz 2 Nr. 1 SächsGemO, § 14 Absatz 2 Nr. 1 SächsLKrO). Für eine unterschiedliche Behandlung von straffällig gewordenen Menschen mit und ohne Behinderung gibt es keine Rechtfertigung.

Wählerinnen und Wählern mit und ohne Behinderung ist die Teilhabe an der Wahl erschwert, wenn Wahlräume nicht barrierefrei zugänglich sind. Davon betroffen sind Menschen mit Gehbehinderung, Menschen, die einen Rollstuhl oder einen Rollator nutzen, blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung, Eltern mit Kinderwagen und ältere Menschen.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke (Drs. 6/12985) verdeutlicht, dass die Staatsregierung keine aktuelle Kenntnis davon hat, inwiefern die von den Gemeinden ausgewählten Wahlräume tatsächlich einen barrierefreien Zugang gewährleisten. In der Antwort wird deshalb auf eine Kleine Anfrage (Drs. 4/12573) aus der 4. Wahlperiode verwiesen. Aus den dortigen Antworten wird deutlich, dass es große Unterschiede in den Regionen in Bezug auf die barrierefreie Zugänglichkeit der Wahlräume gibt. Das betrifft zum einen die Definition dessen, was als barrierefrei angesehen wird. Aber auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Wahlräume, die barrierefrei zugänglich sind, variiert in den kreisfreien Städten und den Landkreisen stark. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass weit weniger als die Hälfte der Wahlräume einen barrierefreien

Zugang gewährleisten und dass es auch Orte ohne barrierefrei zugängliche Wahlräume gibt. Eine repräsentative Umfrage von Aktion Mensch aus dem Jahr 2013 bestätigt diesen Befund.

Gemäß § 33 SächsWahlG sollen die Wahlräume nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Anforderung, dass die Teilnahme an der Wahl lediglich „möglichst erleichtert werden soll“ widerspricht schon der Definition von Barrierefreiheit nach § 3 Sächsisches Integrationsgesetz (SächsIntG). Demnach sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Gleiches gilt für § 13 KomWG.

Daher wurde eine Regelung getroffen, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Einrichtung der Wahlräume verpflichtend vorsieht.

Außerdem soll die Erreichbarkeit der Wahlräume mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr durch diesen Gesetzentwurf gewährleistet werden. Aufgrund des demografischen Wandels erhöht sich der Anteil mobilitätseingeschränkter Personen zukünftig. Wahlräume müssen daher mit einer barrierefreien Beförderungskette erreichbar sein.

Wahlverfahren und Wahlmaterialien sind derzeit so ausgestaltet, dass es nicht allen Menschen möglich ist, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Vor allem strukturelle Hürden hindern Menschen am Gang zur Wahlurne. Dazu zählen komplizierte Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, unübersichtliche Stimmzettel und Hinweisschilder in kleiner Schrift, aber auch die fehlende Barrierefreiheit der Wahlräume gehört dazu. In den Wahlbenachrichtigungen fehlen außerdem Informationen, ob und welche Hilfestellungen es bei der Wahl gibt (z. B. Assistenz vor Ort).

Eine von der Evangelischen Hochschule Dresden durchgeführte Untersuchung ermittelte für Sachsen eine Zahl von ca. 202.000 funktionalen Analphabeten (PASS alpha 2006). Das entspricht etwa 5,45 Prozent der sächsischen Bevölkerung. Die Betroffenen können nur sehr einfache Texte lesen und nur schlecht oder fehlerhaft schreiben.

Auch älteren Menschen fällt es schwer, Informationen in kleiner Schriftgröße zu lesen. Der Anteil der über 65-jährigen liegt in Sachsen zur Zeit bei 25 Prozent.

Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung fertigt der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen eine Wahlschablone und Informationen in Großschrift und in digitaler Form an, die den Mitgliedern des Verbandes zugesandt werden. Blinde und seh-

behinderte Menschen, die nicht verbandlich organisiert sind, können diese Unterlagen beim Verband anfordern. Jedoch müssen sie erst einmal erfahren, dass es diese Möglichkeit überhaupt gibt. Auch an dieser Stelle sind Hürden vorhanden, die den Zugang zur Wahl erschweren. So ist der Informationsgehalt zu der Möglichkeit der Nutzung von Wahl-schablonen auf den Internetseiten der drei großen sächsischen Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden äußerst unterschiedlich. Telefonische Nachfragen werden bisweilen erst nach mehrmaligen Versuchen beantwortet.

Daher wurde eine Regelung getroffen, in der der Grundsatz der Barrierefreiheit des Wahlverfahrens und der Wahlmaterialien formuliert wird. In einer Rechtsverordnung sollen Mindeststandards hinsichtlich Schriftgröße, Schriftart, leichter Sprache und Informationsgehalt der Wahlbenachrichtigung, Gestaltung der Stimmzettel sowie der Briefwahlunterlagen festgeschrieben werden.

Art. 29 BRK sieht vor, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall bei der Stimmrechtsabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen können.

§ 32 Abs. 2 SächsWahlG sieht die Assistenz beim Wahlvorgang nur für diejenigen Personen vor, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten – die aber lesen und schreiben können – gilt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Assistenzperson nicht. Einen ähnlichen Regelungsgehalt weist § 15 Abs. 4 KomWG für die Kommunalwahlen auf.

Die Vorschriften, die die Unterstützung durch Dritte beim Wahlvorgang vorsehen, sind zu restriktiv formuliert und berücksichtigen vor allem nicht, dass es über das „Nichtlesen- bzw. Nichtschreibenkönnen“ hinaus auch Verständnisprobleme geben kann, die eine weitergehende Unterstützung an der Wahlurne erforderlich machen. Bei der Annahme, dass bei „Menschen mit geistigen Gebrechen“ eine Unterstützung durch Dritte unzulässig sei, da „die Gefahr zu groß [ist], dass die Stimmabgabe nicht dem Willen des geistig Behinderten, sondern allein dem Willen der Hilfsperson entspricht“ (Behl, in: Landeswahlrecht in Sachsen, 1. Aufl., 1999, S. 97) handelt es sich um eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Daher wird im Sächsischen Wahlgesetz und im Kommunalwahlgesetz eine Regelung getroffen, die es all jenen, die eine Unterstützung beim konkreten Wahlvorgang benötigen, ermöglicht, diese vertrauensvoll in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die Freiheit und Höchstpersönlichkeit bei der Stimmabgabe zu gewährleisten. In einer Rechtsverordnung sind dazu Regelungen zur Gewährung von Assistenz für Wählerinnen und Wähler mit Unterstützungsbedarf sowie über Vorkehrungen zur Gewährleistung der Freiheit und Höchstpersönlichkeit bei der Stimmabgabe zu treffen.

## **B. Im Besonderen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes)**

#### Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird um den neuen § 16a ergänzt.

#### Zu Nummer 2 – § 12

Der bisherige Ausschluss vom Wahlrecht durch § 12 Nr. 2 und 3 SächsWahlG von all denjenigen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist und von denjenigen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, wurde aufgehoben.

#### Zu Nummer 3 – § 16a

Mit dem neu eingefügten § 16a wird die Verpflichtung formuliert, das Wahlverfahren und die Wahlmaterialien barrierefrei zu gestalten sind. Für den Begriff „barrierefrei“ gilt die Definition nach § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes, wonach bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Damit soll gewährleistet werden, dass Menschen nicht aufgrund struktureller Barrieren daran gehindert sind, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

#### Zu Nummer 4 – § 32 Absatz 2

Mit dem neu gefassten § 32 Absatz 2 wird Wählerinnen und Wählern mit Unterstützungsbedarf, wobei dieser nicht definiert wird, die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Stimmabgabe assistieren zu lassen. Die Unterstützung kann beispielsweise von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern oder von einer mitgebrachten Person geleistet werden. Die Wahrung der Freiheit und der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe ist stets zu gewährleisten. Damit wird die ursprüngliche Beschränkung auf Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, aufgehoben. Ein Missbrauch der ursprünglichen Regelung war bisher nicht zu beobachten. Ein zukünftiger Missbrauch ist nicht zu erwarten.

### Zu Nummer 5 – § 33

Der neu gefasste § 33 verpflichtet dazu, nur solche Räume als Wahlräume auszuwählen, die mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar und barrierefrei zugänglich sind. Außerdem sollen die Wahlräume barrierefrei eingerichtet sein. Mit der Regelung wird die ÖPNV-Erreichbarkeit sowie die Barrierefreiheit eines Wahlraumes sichergestellt. Für den Begriff „barrierefrei“ gilt die Definition nach § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes, wonach bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Damit wird die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Wählerinnen- und Wählergruppen abgesichert.

### Zu Nummer 6 – § 52

#### *Zu Buchstabe a)*

Die Verordnungsermächtigung in § 52 Nr. 3 zur Wahlbenachrichtigung wird wegen der spezielleren neu gefassten in § 52 Nr. 8 aufgehoben.

#### *Zu Buchstabe b)*

Der neu gefasste § 52 Nr. 8 ermächtigt zur Regelung von Mindeststandards zu Schriftgröße, Schriftart, leichter Sprache und Informationsgehalt der Wahlbenachrichtigung, der Briefwahlunterlagen und der Stimmzettel und dient damit der näheren Ausgestaltung des neu eingefügten § 16a.

#### *Zu Buchstabe c)*

Redaktionelle Folgeänderung.

#### *Zu Buchstabe d)*

Der neu eingefügte § 52 Nr. 16 dient der näheren Ausgestaltung des Wahlvorgangs bei Hinzuziehung einer Assistenzperson. Ebenso sind Regelungen zu Vorkehrungen, die die Freiheit und Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe gewährleisten sollen, zu treffen.

### Zu Nummer 7 – § 54b

§ 54b trägt als Übergangsvorschrift dem Umstand Rechnung, dass es noch nicht ausreichend barrierefrei zugängliche Gebäude gibt und entweder Umbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden vorgenommen oder Hilfsmittel wie Rampen beschafft werden müssen. Absatz 1 regelt, dass bis zum 31. Dezember 2022 mindestens ein barrierefreier Wahlraum im Wahlkreis, der mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr er-



reichbar ist, vorgehalten werden muss. Absatz 2 regelt die Pflicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, nach jeder Wahl dem Gemeinderat sowie dem Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin zu berichten, welche Wahlräume keinen barrierefreien Zugang gewährleisten und nicht mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sind. Diese Verpflichtung gilt ebenso bis zum 31. Dezember 2022.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)**

### Zu Nummer 1

*Zu den Buchstaben a und b*

Die Inhaltsübersicht wird um die neuen §§ 1a und 65b ergänzt.

### Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 3.

### Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 5.

### Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 4.

### Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 6.

### Zu Nummer 6

Siehe Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 7.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)**

In § 16 Absatz 2 wird die Nummer 2 aufgehoben, die für diejenigen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, selbst wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, den Ausschluss vom Wahl- und vom Stimmrecht regelte.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Sächsischen Landkreisordnung)**

Siehe Begründung zu Artikel 3.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.